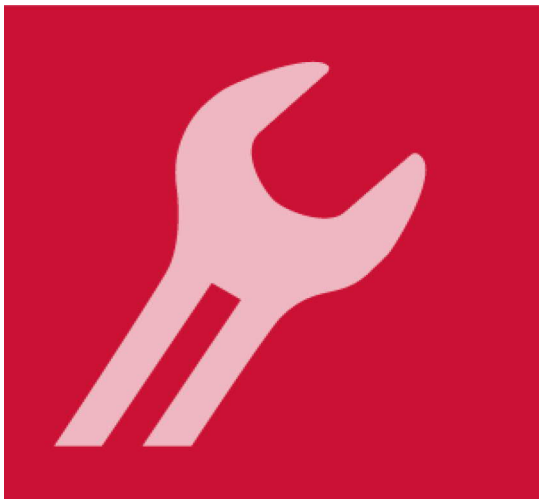


Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Handwerk
- Messzahlen und Veränderungsraten



2. Vierteljahr 2020

Erscheinungsfolge: vierteljährlich
Erschienen am 11. März 2021
Artikelnummer: 2040710203224

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil	Seite
Qualitätsbericht	
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	4
2 Inhalte und Nutzerbedarf	5
3 Methodik	6
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	7
5 Aktualität und Pünktlichkeit	8
6 Vergleichbarkeit	8
7 Kohärenz	8
8 Verbreitung und Kommunikation	10
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	10
Allgemeine und methodische Erläuterungen	
1 Erläuterung der Auswertungsmerkmale	11
2 Klassifikation	12
3 Wichtige konzeptionelle Änderungen	12
4 Ergebnismachweis	12
5 Zur Interpretation der Ergebnisse	13
Tabellenteil	
Beschäftigte und Umsatz (Messzahlen und Veränderungsraten) im 2. Vierteljahr 2020	
1 Nach ausgewählten Wirtschaftszweigen	
1.1 In zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen	14
2 Nach ausgewählten Gewerbebezügen	
2.1 In zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen	15
2.2 In zulassungsfreien Handwerksunternehmen	16
2.3 In Handwerksunternehmen	17
Anhang	
Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2012	19

Gebietsstand

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abkürzungen in den Tabellen

- Dienstleistg. = Dienstleistung
- H.v. = Herstellung von
- ...inst. = ...installation
- Instandh. = Instandhaltung
- Kfz = Kraftfahrzeugen
- persönl. = persönliche
- Rep. v. = Reparatur von
- sonst. = sonstigen
- Sonst. = Sonstige
- u. = und
- übw. = überwiegend
- v. = von
- Verarb.v. = Verarbeitung von
- Vj = Vierteljahr
- VJD = Vierteljahresdurchschnitt

Folgende Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind im **Bauhauptgewerbe insgesamt** einbezogen:

41.2 Bau von Gebäuden

42 Tiefbau

43.1 Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten

43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

Qualitätsbericht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Selbstständige zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen, deren Inhaberinnen und Inhaber in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unternehmen von selbstständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen jeweils die Ergebnisse für ihr Bundesland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Quartale eines Kalenderjahres sowie das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird seit dem Berichtsjahr 2008 vierteljährlich als Auswertung von Verwaltungs- und Statistikdaten, die den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes nach den §§ 2 und 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden, durchgeführt (s. auch Abschnitt 6). Vor dem Berichtsjahr 2008 wurden die Ergebnisse dieser Statistik über eine Stichprobenerhebung ermittelt. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903)
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungs- und Statistikdaten werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Da bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung das Konzept des paarigen Berichtskreises verwendet wird und weil keine Absolutergebnisse veröffentlicht werden, müssen Verfahren wie die p%-Regel nicht eingesetzt werden. Sehr große Einheiten, die besonders gewichtige Beiträge zu den Veränderungsdaten der Umsätze liefern, werden jedoch gesondert geprüft. Wenn Sperrungen notwendig sind, werden diese von den Statistischen Ämtern vorgenommen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Alle Aspekte der Handwerksberichterstattung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Fachvertretungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerksberichterstattung greifen auch die Qualitätsstandards des Unternehmensregisters sowie der unterjährigen Verwaltungs- und Statistikdaten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in Abschnitt 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden der Umsatz im Kalendervierteljahr, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten zum Ende des Kalendervierteljahres, die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit sowie das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (zulassungspflichtiges und zulassungsfreies Handwerk) erfasst. Die Ergebnisse werden in Form von Veränderungsraten und Messzahlen dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Gewerbebezüge des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks werden zusätzlich in Gewerbegruppen zusammengefasst.

Die Wirtschaftszweige sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Handwerksberichterstattung verwendet folgende Definitionen:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerksberichterstattung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbebezweig es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerksberichterstattung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerksberichterstattung nicht ausgewertet.

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen.

Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten umfassen in der vorliegenden Statistik die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro - ab 2020 bis zu 22 000 Euro - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen

nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften - wie von den Finanzverwaltungen gemeldet - ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstünden. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung soll die konjunkturelle Entwicklung im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk beobachtet werden.

Nutzer der Ergebnisse sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts, verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung. Die Ergebnisse dieser Statistik fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Nutzerinnen und Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht. Die zur Statistik gewünschten Änderungen können im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Seit dem Berichtsjahr 2008 werden ausschließlich Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungs- und Statistikdaten werden von den Finanzverwaltungen bzw. der Bundesagentur für Arbeit an die Statistischen Ämter geliefert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

An den Verwaltungs- und Statistikdaten werden einige Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. So werden beispielsweise Schätzungen der Umsätze für Mitglieder von steuerlichen Organschaften ergänzt. Um Verzerrungen der Ergebnisse durch Ausreißer-Werte zu vermeiden, werden inhaltliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt und Schätzwerte ermittelt. Auch fehlende Werte werden geschätzt. Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich. Bei der Berichtskreisabgrenzung kommt grundsätzlich das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsrate einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Für genauere Informationen ist in Abschnitt 8.2 ein entsprechendes Methodenpapier benannt und in Abschnitt 6.2 werden Änderungen im Zeitverlauf dargestellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es wird keine Saisonbereinigung durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung werden Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsdaten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung - insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters - als relativ präzise einzustufen.

Revisionen sind aufgrund von vorläufigen, zwischenrevidierten sowie endgültigen Verwaltungsdatenlieferungen nötig (s. Abschnitt 4.4.2). In einigen Gewerbezweigen bzw. in einzelnen Quartalen kann bei den Ergebnissen auf Länderebene ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es ist daher möglich, dass in einigen Ländern der Ergebnismesswert bei einzelnen Gewerbezweigen eingeschränkt wird.

Beim zulassungsfreien Handwerk werden für Deutschland aufgrund des hohen Revisionsbedarfs bei den Beschäftigtenangaben keine vorläufigen, sondern nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht (s. Abschnitt 4.4). In den meisten Ländern werden keine Ergebnisse für zulassungsfreie Gewerbezweige veröffentlicht.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant, da für die Statistik Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet werden, die grundsätzlich vollzählig sind.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerksunternehmen werden mittels der Angaben aus dem Unternehmensregister identifiziert. Aus dem zeitlich versetzten Stand des Unternehmensregisters können sich Untererfassungen ergeben. Dies dürfte aber nur geringfügige Auswirkungen auf die Ergebnisse haben, zumal nur Veränderungen und Messzahlen über den Umsatz und die Beschäftigten veröffentlicht werden. Abschätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht. Für das zulassungsfreie Handwerk kann bei den vorläufigen Ergebnissen nur der Umsatz veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Beschäftigte im zulassungsfreien Handwerk sind, wegen des höheren Revisionsbedarfs, nur als endgültige Ergebnisse verfügbar. Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals publiziert.

Auf Bundesebene liegt der Revisionsbedarf nach bisherigen Erfahrungen selten höher als ein bis zwei Prozentpunkte (siehe Abschnitt 4.4.3). Bei den Ergebnissen auf Länderebene kann es aber auch höheren Revisionsbedarf geben (s. auch Abschnitt 4.1). Im zulassungsfreien Handwerk besteht bei den Beschäftigtenangaben höherer Revisionsbedarf. Dieser entsteht aufgrund des hohen Anteils der geringfügig entlohnten Beschäftigten im zulassungsfreien Handwerk.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen des Umsatzes und der Beschäftigten sind aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Bei den vorläufigen Ergebnissen des Umsatzes werden fehlende Meldungen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen, soweit möglich, durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Darüber hinaus erfolgt die Revision von Umsätzen durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der Finanzverwaltung. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Bei den vorläufigen Ergebnissen über die Beschäftigten liegen die An-, Ab- und Jahresmeldungen der Arbeitgeber zu dem Berichtsstichtag bei der Bundesagentur für Arbeit zwar zu einem beträchtlichen Teil vor, sind jedoch oftmals noch unvollständig. Erst nach etwa sechs Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) sind die Meldungen nahezu vollständig. Da der Bestand an Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik stichtagsbezogen an die Statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen anders als beim Umsatz nicht in fehlenden Werten, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes nieder. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Erhebungsmerkmal Umsatz liegen detaillierte Revisionsanalysen vor. Vom ersten Quartal 2008 bis zum ersten Quartal 2012 lag der betragsmäßige Revisionsbedarf für 95 % der Umsatz-Ergebnisse des Bundes für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke unter 1,7 Prozentpunkten. Bei Dreiviertel (75 %) der Ergebnisse betrug der Revisionsbedarf weniger als 0,8 Prozentpunkte nach oben oder nach unten.

Revisionsanalysen beziehen sich nicht nur auf den betragsmäßigen Revisionsbedarf, sondern zudem auf die Richtung der Abweichung. Der Mittelwert der Revisionen betrug bei den Bundesergebnissen 0,3 Prozentpunkte, der mittlere Revisionsbedarf (Median) 0,1 Prozentpunkte. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorläufigen Ergebnisse im Schnitt geringfügig niedriger als die endgültigen Ergebnisse ausfallen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Auswertungen. Diese Zeitspanne soll bei der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse für Deutschland ca. 70 Kalendertage betragen.

Die endgültigen Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Ergebnisse sind dann pünktlich, wenn sie zu dem geplanten Termin (s. Abschnitt 5.1) veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit dem Berichtsjahr 2008 werten die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung nur noch Verwaltungs- und Statistikdaten aus. Die frühere Stichprobenerhebung bei rund 41 000 Handwerksunternehmen ist entfallen.

Zuvor (seit der Änderung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004) wurden in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nur zulassungspflichtige Handwerksunternehmen laut Anlage A der Handwerksordnung nachgewiesen. In die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung ab Berichtsjahr 2008 sind auch die zulassungsfreien Handwerksunternehmen laut Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung einbezogen, da die Auswertung der Verwaltungs- und Statistikdaten keine Belastung für die Unternehmen verursacht.

Darüber hinaus wurde die Gliederung der Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert.

Das Konzept für die Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 umfasst noch weitere methodische Änderungen, die in dem unter Absatz 8.2 angegebenen Methodenpapier ausführlich beschrieben werden.

Ab dem Berichtsjahr 2010 werden neben den Gewerbebezügen der Handwerksordnung auch ausgewählte Wirtschaftszweige nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. Mit dieser Umstellung wurden neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt (Beschäftigte: 30.09.2009 = 100, Umsatz: 2009 = 100).

Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2010 sind somit nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Ab dem zweiten Vierteljahr 2013 ist es in der Handwerksberichterstattung möglich, fehlende Umsatzmeldungen von Umsatz-Null-Meldungen zu unterscheiden. Dem Konzept des paarigen Berichtsgebietes entsprechend, werden nun - durch Schätzwerte ersetzte - fehlende Umsatzmeldungen nur noch am aktuellen Rand zugelassen. Eine Ausnahme bilden weiterhin die monatlich meldenden Unternehmen des Bauhauptgewerbes (WZ 2008: 41.2, 42, 43.1 und 43.9), bei denen fehlende Umsatzmeldungen auch innerhalb eines Quartals akzeptiert werden. Hier handelt es sich wahrscheinlich um tatsächliche witterungsbedingte Konjunkturschwankungen, die sich auf diese Weise besser abbilden lassen.

Bei Zeitreihenvergleichen sollte diese Änderung in der Berichtsgebietabgrenzung berücksichtigt werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 gegliedert, während die meisten Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nach Gewerbebezügen der Handwerksordnung gegliedert vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebezügen gegliederten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. Die Grundlage für die Klassifikation der WZ 2008 bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden. Die Gewerbebezüge der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die Wirtschaftszweige nach WZ 2008 - auch bei Namensgleichheit - nicht deckungsgleich mit Gewerbebezügen der Handwerksordnung. Nur die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind grundsätzlich mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichbar.

In den amtlichen Wirtschaftsstatistiken wird das Merkmal Beschäftigte in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen nicht aus vorhandenen

Verwaltungs- und Statistikdaten ermittelt werden kann, werden die Beschäftigten in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Handwerkszählung (EVAS-Nr. 53111)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ermittelt Veränderungsraten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Die Handwerksberichterstattung dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf.

Die Jahresergebnisse von Handwerkszählung und Handwerksberichterstattung sind nicht direkt vergleichbar. Da zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Handwerkszählung bereits revidierte Informationen zu der wirtschaftlichen Aktivität, der Handwerkseigenschaft, der Zugehörigkeit zu steuerlichen Organschaften, dem Umsatz und den Beschäftigten einzelner Einheiten vorliegen, weichen die Ergebnisse voneinander ab. Weiterhin werden bei der Handwerkszählung alle steuerbaren Lieferungen und Leistungen zum Umsatz gezählt. In der vorliegenden Handwerksberichterstattung werden steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug aus methodischen Gründen beim Umsatz nicht einbezogen (vgl. Abschnitt 2.1.3).

Zusätzlich ist zu beachten, dass ab dem Berichtsjahr 2014 in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswerte zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittliche Werte der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen werden, während in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Ergebnisse zum Ende des jeweiligen Quartals ermittelt werden. Für die Jahresergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Durchschnitte aus Quartalswerten gebildet. Auch diese sind nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen der Handwerkszählung vergleichbar.

Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht zur Handwerkszählung zu finden.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes vergleichbar. Allerdings ist die Handwerkseigenschaft bei den Statistiken des Bauhaupt- und des Ausbaugewerbes kein Abgrenzungskriterium. Da es auch Betriebe ohne Handwerkseigenschaft gibt, die im Bauhaupt- bzw. im Ausbaugewerbe aktiv sind (z. B. Betriebe von Nichthandwerksunternehmen) kommt es zu Abweichungen.

Seit dem ersten Quartal 2016 werden die Daten der Vierteljahresehebung im Ausbaugewerbe (EVAS-Nr. 44131), die als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, in einem sog. Mixmodell um Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44152). Seit dem Berichtsjahr 2018 werden in der vierteljährlichen Primärerhebung des Ausbaugewerbes Betriebe mit 23 und mehr tätigen Personen erfasst und deren Ergebnisse entsprechend im Mixmodell um Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 23 Beschäftigten ergänzt. Beim Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (EVAS-Nr. 44111), der als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, werden seit Januar 2017 in einem sog. Mixmodell Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44151). Die Verwaltungsdaten umfassen Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit, die auch in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verwendet werden. Durch ihren Einsatz wird die Vergleichbarkeit der genannten Statistiken mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verbessert. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die genannten baugewerblichen Primärerhebungen und Mixmodelle die befragten Einheiten nach dem Betriebskonzept abgrenzen. In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung wird der Berichtskreis nach dem Unternehmenskonzept abgegrenzt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit weiterhin ein.

Bei einem Vergleich der Beschäftigten-Veränderungsraten ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung oft unter denen der beiden o. g. Mixmodelle im Baugewerbe (Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe) liegen. Die Betriebe im Baugewerbe werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige abgegrenzt (s. o.). Diese Klassifikation liegt im Unternehmensregister sowie in den Meldungen der Bundesagentur für Arbeit und den Oberfinanzdirektionen monatlich aktualisiert vor. Die Handwerkskennzeichnung wird dagegen nur einmal jährlich von den Handwerkskammern geliefert und den Berichtseinheiten zugeordnet. Deshalb können Neuzugänge und deren Personalentwicklung innerhalb eines laufenden Jahres in der Handwerksberichterstattung nicht berücksichtigt werden. Dies bedingt unterschiedliche Veränderungsraten bei den Beschäftigten.

In den Statistiken des Bauhauptgewerbes werden seit dem Berichtsjahr 2016 Umsätze, die Betriebe in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, bei den Mitgliedsbetrieben einbezogen. Eine solche Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaftsumsätzen der Mitgliedsunternehmen ist bei der Handwerksberichterstattung nicht möglich. Dies führt zusätzlich zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung und denjenigen der Statistiken des Bauhauptgewerbes.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung finden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die vorläufigen Ergebnisse für Deutschland werden per Pressemitteilung veröffentlicht (siehe Abschnitt 8.3).

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung für Deutschland.

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) steht unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" die Fachserie 4, Reihe 7.1 mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Handwerk/_inhalt.html#sprg236364

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de>) unter dem Stichwort "Handwerksberichterstattung" bzw. unter dem Code "53211".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodik der Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 wird in folgendem Aufsatz, der im Internet kostenlos als Download erhältlich ist, beschrieben:

Neuhäuser, Jenny: "[Verwaltungsdaten ersetzen Konjunkturerhebungen im Handwerk](#)" in Wirtschaft und Statistik 05/2008, S. 398-408.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Allgemeine und methodische Erläuterungen

1 Erläuterung der Auswertungsmerkmale

1.1 Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen.

Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

1.2 Umsatz

Die Umsatzdaten umfassen in der vorliegenden Statistik die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro – ab 2020 bis zu 22 000 Euro - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und –gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstünden. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

2 Klassifikation

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden nach zwei Klassifikationen aufbereitet, und zwar für ausgewählte Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige und der Gewerbebezugsklassifikation gemäß Anlage A der Handwerksordnung („Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können“) bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung („Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können“). In der Wirtschaftszweigklassifikation werden die Unternehmen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der betreffenden Einheit zugeordnet. Ab Berichtsjahr 2010 wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), verwendet. Diese tätigkeitsbezogene Klassifikation ermöglicht einen Vergleich mit anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken. Demgegenüber ist die Gewerbebezugsklassifikation eine Berufsnomenklatur des Handwerks. Die Erhebungseinheit wird hier im Wesentlichen jener Berufsbezeichnung zugeordnet, unter welcher die Inhaberin bzw. der Inhaber von Unternehmen zulassungspflichtiger bzw. –freier Handwerke in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen ist. Es wird die gültige Gewerbebezugsklassifikation gemäß Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung angewandt.

Die Gliederung der Gewerbebezugsklassifikation wurde ab dem Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert. Mit dieser Änderung ist es möglich, Gewerbebezugsklassifikationen zu bilden, die sowohl für das zulassungspflichtige als auch das zulassungsfreie Handwerk dargestellt werden können. Diese Gliederung entspricht den bei den Handwerksverbänden verwendeten Gewerbebezugsklassifikationen. Im Anhang ist eine Übersicht der neuen Gewerbebezugsklassifikationen beigefügt. Die Änderungen ab Berichtsjahr 2012 sind in der Übersicht grau hinterlegt. Es ist zu beachten, dass wie bisher nur für ausgewählte Gewerbebezugsklassifikationen Angaben veröffentlicht werden.

3 Wichtige konzeptionelle Änderungen

Bei der Handwerksberichterstattung kommen seit dem Berichtsjahr 2008 mit der Auswertung von Verwaltungsdaten neue Konzepte zur Aufbereitung der Daten zum Einsatz. Hierzu gehören das Konzept des paarigen Berichtskreises sowie das Konzept der Verkettung.

3.1 Konzept des paarigen Berichtskreises

Bei der Berichtskreisabgrenzung kommt grundsätzlich das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsraten einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Das Konzept ist dahingehend angepasst worden, dass speziell für die Unternehmen des Bauhauptgewerbes (WZ 2008: 41.2, 42, 43.1 und 43.9) auch Melder mit unvollständigen Meldungen in einem der beiden Quartale in die Berechnungen einbezogen werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass saisonale Schwankungen in der wirtschaftlichen Aktivität so plausibler abgebildet werden können.

Ferner liegen vollständige Angaben für ein Quartal beim Umsatz vor, wenn für alle drei Monate eines Quartals Umsätze vorhanden sind oder – für Quartalszahler – Umsätze für das Quartal. Bei den Beschäftigten müssen Angaben zum Stichtag Ende des Quartals vorliegen. Durch diese Vorgehensweise ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Dadurch wird der Einfluss von Abgängen auf die Konjunkturerwicklung ausgeschlossen.

3.2 Konzept der Verkettung

Aufgrund des Konzepts der Paarigkeit ist die Berechnung der Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr auf der Grundlage der absoluten Umsätze und Beschäftigten nicht sinnvoll. Stattdessen werden die Veränderungsraten zum Vorjahresquartal ermittelt, indem vorhergehende Veränderungsraten gegenüber dem jeweiligen Vorquartal herangezogen werden. Die Messzahlen werden also mithilfe der Veränderungsraten gegenüber den Vorquartalen fortgeschrieben. Dieses Vorgehen wird als Verkettung bezeichnet. Bei der Berechnung von Jahresergebnissen wird auf die Messzahlen der einzelnen Quartale zurückgegriffen.

3.3 Besonderheit bei der Berechnung

Zur Berechnung von Messzahlen und Veränderungsraten werden jeweils die aktuellen Revisionsstände verwendet. Neben den vorläufigen und endgültigen, stehen auch zwischenrevidierte Ergebnisse zur Verfügung, die nicht separat veröffentlicht werden. Zum Beispiel basieren die vorläufigen Ergebnisse des 4. Vierteljahres nicht auf den (bereits veröffentlichten) vorläufigen, sondern auf den aktuelleren zwischenrevidierten Ergebnissen des 3. Vierteljahres. Das Vorgehen liefert jeweils zu jedem Zeitpunkt die stabilsten Daten. Es führt aber auch dazu, dass sich z. B. Veränderungsraten im Jahresmittel nicht aus den veröffentlichten Quartalszahlen errechnen lassen, da sie auch nichtveröffentlichte zwischenrevidierte Daten enthalten.

4 Ergebnisauswertung

In der Handwerksberichterstattung werden – wie bisher – nur für ausgewählte Gewerbebezugsklassifikationen Ergebnisse nachgewiesen. Ein vollständiger Nachweis für alle Gewerbebezugsklassifikationen ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der Konjunktur im Handwerk auch nicht notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschaftszweige und Gewerbebezugsklassifikationen konzentriert. Ergebnisse für die wichtigsten Gewerbebezugsklassifikationen werden grundsätzlich nachgewiesen. Auf Länderebene sind Einschränkungen möglich (s. Abschnitt 4.1 des Qualitätsberichts).

Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2010 Ergebnisse für ausgewählte Positionen nach der Wirtschaftszweigklassifikation, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen.

5 Zur Interpretation der Ergebnisse

Die Definition des zulassungspflichtigen bzw. -freien Handwerks weist im Vergleich zu den sonst in den amtlichen Wirtschaftsstatistiken erfassten Bereichen einige Besonderheiten auf. Letztlich ist das zulassungspflichtige und –freie Handwerk formaljuristisch über das Kriterium der Eintragung in die Verzeichnisse laut Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung definiert. Ferner sind laut Handwerkstatistikgesetz ausschließlich selbstständige Handwerksunternehmen zu erfassen.

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder die erforderlichen Angaben über die Handwerkseintragungen von Unternehmen. Hierin sind vielfach auch Angaben von Einheiten enthalten, bei denen es sich nicht um selbstständige Handwerksunternehmen handelt, sondern um handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen. Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist z. B. ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung besitzt.

Ein Beispiel für eine innerbetriebliche handwerkliche Abteilung ist ein großes Energieversorgungsunternehmen, das aufgrund der Beschäftigung einer Meisterin bzw. eines Meisters für die Ausbildung der Lehrlinge in die Handwerksrolle eingetragen ist. Einige solcher Unternehmen würden bei einer Einbeziehung in die Statistik schon aufgrund ihrer Größe die Ergebnisse der eigentlichen Handwerksunternehmen überlagern und verfälschen.

Wünschenswert wäre, dass die Handwerkskammern die auszuschließenden Fälle erst gar nicht an die Statistischen Ämter der Länder melden. Da die Handwerkskammern vielfach die selbstständigen Handwerksunternehmen nicht identifizieren können, hat sich die amtliche Statistik in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks auf Kriterien geeinigt, mit denen Unternehmen identifiziert werden können, die möglicherweise keine selbstständigen Handwerksunternehmen sind. Unternehmen, bei denen es sich nach einer Prüfung in den Statistischen Ämtern nicht um selbstständige Handwerksunternehmen handelt, bleiben dann in den Handwerksstatistiken unberücksichtigt.

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

1.1 Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen

2. Vierteljahr 2020

Endgültige Ergebnisse

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber	
			1.Vj 2020	2.Vj 2019		1.Vj 2020	2.Vj 2019
		30.9.2009 = 100	%		VJD ³ 2009=100	%	
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	98,0	-1,2	-1,7	119,5	5,2	-7,4
	darunter:						
C	Verarbeitendes Gewerbe	96,3	-2,1	-2,9	117,0	-3,2	-9,2
	darunter:						
10	H.v.Nahrungs-u. Futtermitteln	86,3	-3,1	-4,2	101,7	-8,0	-7,8
23	H.v.Glas,-waren,Keramik, Verarb.v.Steinen u.Erden	90,3	1,0	-2,7	115,2	31,4	-3,7
25	H.v.Metallerzeugnissen	98,4	-1,6	-3,4	114,2	-0,9	-10,6
	darunter:						
25.1	Stahl-u.Leichtmetallbau	95,8	-1,0	-1,2	110,6	8,8	-2,0
28	Maschinenbau	107,8	-1,7	-2,4	132,7	-4,9	-10,3
31	H.v.Möbeln	103,4	-1,7	-0,8	111,4	-7,0	-11,5
32	H.v.sonst.Waren.....	101,3	-2,5	-2,1	100,0	-12,4	-16,5
F	Baugewerbe	101,3	0,0	-0,2	134,5	26,2	4,2
	darunter:						
41.2/42/ 43.1/43.9	Bauhauptgewerbe insgesamt ⁴	99,8	0,7	-0,1	146,0	40,0	4,9
43.2	Bauinstallation	107,3	-1,0	0,2	125,1	13,1	5,1
	darunter:						
43.21	Elektroinstallation	106,2	-1,3	0,0	120,9	12,1	5,4
43.22	Gas-,Wasser-,Heizungs-, Lüftungs-u.Klimainst.	109,8	-0,8	0,6	128,0	14,2	5,2
43.3	Sonstiger Ausbau	92,9	0,8	-1,4	120,0	18,5	-0,4
	darunter:						
43.31	Anbringen v.Stuckaturen, Gipserei u.Verputzerei	93,9	1,2	-1,7	123,1	32,7	2,9
43.34	Malerei und Glaserei	89,8	1,7	-2,0	118,6	22,8	-0,2
G	Handel;Instandh.u.Rep.v. Kfz	99,9	-2,0	-1,6	104,2	-8,5	-18,5
96	Sonst.üb.w.persönl. Dienstleistg.	77,9	-2,0	-3,9	87,5	-12,8	-23,8
	darunter:						
96.02	Frisör-u. Kosmetiksalons	77,3	-2,0	-3,9	81,7	-14,2	-25,7

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2 Ohne Umsatzsteuer.

3 Vierteljahresdurchschnitt.

4 Bezeichnung der Wirtschaftszweige siehe Seite 3.

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

2.1 Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen nach ausgewählten Gewerbebezügen

2. Vierteljahr 2020
Endgültige Ergebnisse

Nr. der Klassifikation ¹	Gewerbebezweig	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber	
			1.Vj 2020	2.Vj 2019		1.Vj 2020	2.Vj 2019
		30.9.2009 = 100	%		VJD ³ 2009=100	%	
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	98,0	-1,2	-1,7	119,5	5,2	-7,4
	davon:						
	I Bauhauptgewerbe	98,9	0,6	-0,2	146,1	37,5	4,5
	darunter:						
01,05	Maurer und Betonbauer;						
	Straßenbauer	97,9	0,5	-0,5	146,7	39,7	4,3
03	Zimmerer	112,2	0,6	1,3	155,4	30,8	4,5
04	Dachdecker	95,5	1,2	0,1	128,3	38,2	3,4
	II Ausbaugewerbe	103,4	-0,7	-0,6	122,1	9,9	1,1
	darunter:						
09	Stuckateure	94,7	0,8	-0,7	119,2	29,9	3,9
10	Maler und Lackierer	92,4	1,0	-2,0	119,5	15,6	-2,7
23,24	Klempner; Installateur und						
	Heizungsbauer	108,1	-0,8	0,4	126,2	13,1	5,1
25	Elektrotechniker	107,8	-1,3	-0,5	124,5	8,9	2,6
27	Tischler	100,3	-1,3	-0,8	113,3	0,4	-6,9
39	Glaser	94,7	-1,1	-1,9	106,3	10,7	-1,9
	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	102,0	-1,5	-2,4	125,6	-0,8	-8,6
	darunter:						
13	Metallbauer	97,7	-1,1	-1,6	120,0	4,8	-4,9
16	Feinwerkmechaniker	106,4	-2,2	-4,4	125,0	-9,8	-17,2
19	Informationstechniker	84,5	-1,5	-0,4	92,0	-10,5	2,5
21	Landmaschinenmechaniker	104,5	-0,7	0,2	150,6	16,8	-0,3
	IV Kraftfahrzeuggewerbe	99,1	-1,9	-1,5	100,9	-10,1	-21,5
	darunter:						
20	Kraftfahrzeugtechniker	98,1	-2,1	-1,7	96,3	-13,1	-23,7
	V Lebensmittelgewerbe	85,5	-3,1	-4,9	102,2	-7,5	-8,0
	davon:						
30	Bäcker	85,1	-3,4	-5,2	99,9	-12,5	-13,3
31	Konditoren	85,1	-4,9	-8,1	77,0	-23,4	-29,1
32	Fleischer	86,7	-2,0	-3,4	106,1	-2,1	-1,9
	VI Gesundheitsgewerbe	107,0	-2,3	-1,1	106,4	-14,6	-19,3
	darunter:						
33	Augenoptiker	105,1	-2,1	-0,2	94,1	-21,7	-28,0
35	Orthopädietechniker	130,1	-2,0	0,4	128,3	-6,2	-7,8
37	Zahntechniker	92,1	-3,1	-3,4	87,6	-13,7	-21,5
	VII Handwerke für den privaten Bedarf	79,9	-1,6	-3,6	103,4	0,3	-13,9
	darunter:						
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	89,6	1,7	-2,2	121,0	39,0	-0,9
38	Friseure	77,3	-2,0	-4,0	82,9	-13,8	-25,5

1 Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A der Handwerksordnung.

2 Ohne Umsatzsteuer.

3 Vierteljahresdurchschnitt.

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

2.2 Beschäftigte und Umsatz in zulassungsfreien Handwerksunternehmen nach ausgewählten Gewerbebezügen

2. Vierteljahr 2020

Endgültige Ergebnisse

Nr. der Klassifikation ¹	Gewerbebezug	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 2. Vj 2020	Veränderung gegenüber		Messzahl 2. Vj 2020	Veränderung gegenüber	
			1. Vj 2020	2. Vj 2019		1. Vj 2020	2. Vj 2019
		30.9.2009 = 100	%		VJD ³ 2009=100	%	
	Zulassungsfreies Handwerk insgesamt	89,2	- 2,2	- 4,9	125,2	- 1,1	- 9,0
	darunter:						
	II Ausbaugewerbe	100,9	- 0,3	- 1,2	134,8	11,5	- 1,1
	davon:						
01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger ..	106,8	0,0	- 0,8	135,9	7,7	- 1,9
03	Estrichleger	97,9	0,9	- 1,5	132,5	17,3	- 0,6
12	Parkettleger	101,9	- 1,0	- 1,4	129,0	8,2	- 0,2
13	Rollladen- und Sonnenschutz- techniker	114,5	0,0	1,0	159,2	31,1	3,8
27	Raumausstatter	87,2	- 1,1	- 2,6	122,4	6,6	- 3,7
	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	87,3	- 2,4	- 5,5	130,7	- 7,2	- 10,3
	darunter:						
08	Galvaniseure	113,5	- 2,4	- 6,1	124,8	- 20,1	- 21,2
14	Modellbauer	87,7	- 7,1	- 11,1	101,0	- 11,2	- 22,9
33	Gebäudereiniger	87,0	- 2,3	- 5,4	143,4	- 5,2	- 6,1
40	Drucker	78,2	- 4,1	- 6,5	72,2	-24,6	-26,2
53	Schilder- und Lichtreklame- hersteller	87,6	- 3,0	- 4,3	94,2	- 9,9	- 17,6
	V Lebensmittelgewerbe	95,3	- 2,4	- 6,0	124,6	3,1	- 10,7
	darunter:						
28	Müller	103,8	0,5	- 0,5	148,3	1,5	2,6
29	Brauer und Mälzer	91,9	- 3,5	- 8,3	98,3	5,5	- 29,8
	VII Handwerke für den privaten Bedarf⁴	86,1	- 4,2	- 6,5	87,2	- 17,1	- 27,1
	darunter:						
05	Uhrmacher	93,2	- 2,6	- 2,3	99,7	- 18,2	- 31,9
11	Gold- und Silberschmiede	91,5	- 3,1	- 3,6	91,8	- 19,2	- 23,2
19	Maßschneider	79,2	- 5,2	- 8,1	83,4	- 11,1	- 22,9
25	Schuhmacher	81,5	- 3,1	- 6,6	75,6	- 5,0	- 28,6
31	Textilreiniger	90,8	- 5,2	- 8,1	100,4	- 23,0	- 32,3
38	Fotografen	69,8	- 5,1	- 9,1	50,7	- 25,5	- 36,3

1 Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung.

2 Ohne Umsatzsteuer.

3 Vierteljahresdurchschnitt.

4 Siehe Fußnoten im Anhang.

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

2.3 Beschäftigte und Umsatz in Handwerksunternehmen nach ausgewählten Gewerbebezügen

2. Vierteljahr 2020

Endgültige Ergebnisse

Nr. der Klassifikation 1	Gewerbebezug	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber	
			1.Vj 2020	2.Vj 2019		1.Vj 2020	2.Vj 2019
		30.9.2009 = 100	%		VJD ³ 2009=100	%	
	Handwerk insgesamt	96,2	-1,4	-2,3	120,0	4,7	-7,5
	davon:						
	I Bauhauptgewerbe	98,9	0,6	-0,2	146,1	37,5	4,5
	darunter:						
A 01,05	Maurer und Betonbauer;						
	Straßenbauer	97,9	0,5	-0,5	146,7	39,7	4,3
A 03	Zimmerer	112,2	0,6	1,3	155,4	30,8	4,5
A 04	Dachdecker	95,5	1,2	0,1	128,3	38,2	3,4
	II Ausbaugewerbe	103,1	-0,7	-0,6	123,3	10,1	0,9
	darunter:						
A 09	Stuckateure	94,7	0,8	-0,7	119,2	29,9	3,9
A 10	Maler und Lackierer	92,4	1,0	-2,0	119,5	15,6	-2,7
A 23,24	Klempner; Installateur und						
	Heizungsbauer	108,1	-0,8	0,4	126,2	13,1	5,1
A 25	Elektrotechniker	107,8	-1,3	-0,5	124,5	8,9	2,6
A 27	Tischler	100,3	-1,3	-0,8	113,3	0,4	-6,9
A 39	Glaser	94,7	-1,1	-1,9	106,3	10,7	-1,9
B1 01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	106,8	0,0	-0,8	135,9	7,7	-1,9
B1 03	Estrichleger	97,9	0,9	-1,5	132,5	17,3	-0,6
B1 12	Parkettleger	101,9	-1,0	-1,4	129,0	8,2	-0,2
B1 13	Rollladen- und Sonnenschutz-						
	techniker	114,5	0,0	1,0	159,2	31,1	3,8
B1 27	Raumausstatter	87,2	-1,1	-2,6	122,4	6,6	-3,7
	III Handwerke für den						
	gewerblichen Bedarf	93,7	-2,0	-4,1	126,7	-2,2	-8,9
	darunter:						
A 13	Metallbauer	97,7	-1,1	-1,6	120,0	4,8	-4,9
A 16	Feinwerkmechaniker	106,4	-2,2	-4,4	125,0	-9,8	-17,2
A 19	Informationstechniker	84,5	-1,5	-0,4	92,0	-10,5	2,5
A 21	Landmaschinenmechaniker	104,5	-0,7	0,2	150,6	16,8	-0,3
B1 08	Galvaniseure	113,5	-2,4	-6,1	124,8	-20,1	-21,2
B1 14	Modellbauer	87,7	-7,1	-11,1	101,0	-11,2	-22,9
B1 33	Gebäudereiniger	87,0	-2,3	-5,4	143,4	-5,2	-6,1
B1 40	Drucker	78,2	-4,1	-6,5	72,2	-24,6	-26,2
B1 53	Schilder- und Lichtreklamehersteller	87,6	-3,0	-4,3	94,2	-9,9	-17,6
	IV Kraftfahrzeuggewerbe	99,1	-1,9	-1,5	100,9	-10,1	-21,5
	darunter:						
A 20	Kraftfahrzeugtechniker	98,1	-2,1	-1,7	96,3	-13,1	-23,7
	V Lebensmittelgewerbe	85,8	-3,1	-4,9	103,3	-6,6	-8,3
	darunter:						
A 30	Bäcker	85,1	-3,4	-5,2	99,9	-12,5	-13,3
A 31	Konditoren	85,1	-4,9	-8,1	77,0	-23,4	-29,1
A 32	Fleischer	86,7	-2,0	-3,4	106,1	-2,1	-1,9
B1 28	Müller	103,8	0,5	-0,5	148,3	1,5	2,6
B1 29	Brauer und Mälzer	91,9	-3,5	-8,3	98,3	5,5	-29,8

1 Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung.

2 Ohne Umsatzsteuer.

3 Vierteljahresdurchschnitt.

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

2.3 Beschäftigte und Umsatz in Handwerksunternehmen nach ausgewählten Gewerbebezügen

2. Vierteljahr 2020

Endgültige Ergebnisse

Nr. der Klassifikation 1	Gewerbebezug	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber		Messzahl 2.Vj 2020	Veränderung gegenüber	
			1.Vj 2020	2.Vj 2019		1.Vj 2020	2.Vj 2019
		30.9.2009 = 100	%		VJD ³ 2009=100	%	
	VI Gesundheitsgewerbe	107,0	-2,3	-1,1	106,4	-14,6	-19,3
	darunter:						
A 33	Augenoptiker	105,1	-2,1	-0,2	94,1	-21,7	-28,0
A 35	Orthopädietechniker	130,1	-2,0	0,4	128,3	-6,2	-7,8
A 37	Zahntechniker	92,1	-3,1	-3,4	87,6	-13,7	-21,5
	VII Handwerke für den privaten Bedarf⁴	81,6	-2,3	-4,4	96,6	-7,1	-19,5
	darunter:						
A 08	Steinmetzen und Steinbildhauer	89,6	1,7	-2,2	121,0	39,0	-0,9
A 38	Friseure	77,3	-2,0	-4,0	82,9	-13,8	-25,5
B1 05	Uhrmacher	93,2	-2,6	-2,3	99,7	-18,2	-31,9
B1 11	Gold- und Silberschmiede	91,5	-3,1	-3,6	91,8	-19,2	-23,2
B1 19	Maßschneider	79,2	-5,2	-8,1	83,4	-11,1	-22,9
B1 25	Schuhmacher	81,5	-3,1	-6,6	75,6	-5,0	-28,6
B1 31	Textilreiniger	90,8	-5,2	-8,1	100,4	-23,0	-32,3
B1 38	Fotografen	69,8	-5,1	-9,1	50,7	-25,5	-36,3

1 Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung.

2 Ohne Umsatzsteuer.

3 Vierteljahresdurchschnitt.

4 Siehe Fußnoten im Anhang.

Anhang

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2012

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	02	Betonstein- und Terrazzohersteller
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer	01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
09	Stuckateure	03	Estrichleger
10	Maler und Lackierer	12	Parkettleger
23	Klempner	13	Rollladen- und Sonnenschutztechniker
24	Installateur und Heizungsbauer	27	Raumausstatter
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	04	Behälter- und Apparatebauer
14	Chirurgiemechaniker	07	Metallbildner
16	Feinwerkmechaniker	08	Galvaniseure
18	Kälteanlagenbauer	09	Metall- und Glockengießer
19	Informationstechniker	10	Schneidwerkzeugmechaniker
21	Landmaschinenmechaniker	14	Modellbauer
22	Büchsenmacher	17	Böttcher
26	Elektromaschinenbauer	33	Gebäudereiniger
29	Seiler	34	Glasveredler
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	35	Feinoptiker
		36	Glas- und Porzellanmaler
		37	Edelsteinschleifer und -graveure
		39	Buchbinder
		40	Drucker
		41	Siebdrucker
		42	Flexografen
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2012

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug
VII Handwerke für den privaten Bedarf ¹⁾			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
		16	Holzbildhauer
		18	Korb- und Flechtwerkgestalter
		19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) ²⁾
		21	Modisten
		22	weggefallen
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		44	Orgel- und Harmoniumbauer
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder

Neben Änderungen in der Bezeichnung gab es auch inhaltliche Änderungen gegenüber der früheren Handwerksordnung.

1) Aufgrund einer Änderung der Handwerksordnung beim zulassungsfreien Handwerk im Gewerbebezug 20 "Textilgestalter" können die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2012 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden.

2) Ab dem Berichtsjahr 2012 sind Sticker (früher Gewerbebezug 20), Weber (früher Gewerbebezug 22) und die Gewerbebezüge Klöppler (29), Posamentierer (32) und Stricker (34) aus der früheren Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung im "neuen" Gewerbebezug 20 "Textilgestalter" enthalten. Siehe auch Fußnote 1.